



GEMEINDE EPPENDORF

Der Bürgermeister

An die
Gemeinde Eppendorf
Großwaltersdorfer Straße 8
09575 Eppendorf

Wohnungsgeberbestätigung gem. § 19 Bundesmeldegesetz (BMG)

Der Einzug

am _____ in folgende Wohnung mit der Wohnungs-ID

09575 Eppendorf

Straße, Hausnummer (ggf. Wohnungsnummer und Adressierungshinweis)

1 Familienname

Vorname

2 Familienname

Vorname

3 Familienname

Vorname

(für weitere Personen bzw. Eigentümer bitte ein weiteres Blatt verwenden)

wird bestätigt durch

Eigentümer

Wohnungsgeber (wenn nicht selbst Eigentümer)

vom Wohnungsgeber beauftragte Person

Familienname, Vorname/bei juristischen Personen: Name der Firma

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Name des Eigentümers, sofern Wohnungsgeber nicht Eigentümer ist

Ort,

Datum

Unterschrift des Eigentümers/Wohnungsgebers/der beauftragten Person



Datenschutzrechtliche Information nach Artikel 13 Absatz 2 und 2 Datenschutz-Grundverordnung

Wohnungsgeberbestätigung und Zusatzblatt zur Bestätigung des Wohnungsgebers
(sofern der/die Wohnungsgeber/in eine natürliche Person ist.)

Mit Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes (BMG) zum 1. November 2015 wurde die Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers bzw. des Wohnungseigentümers (§ 19 BMG) bei der Anmeldung eingeführt. Wohnungsgeber bzw. die Wohnungseigentümer müssen den Mieterinnen und Mietern den Einzug innerhalb von zwei Wochen schriftlich bestätigen (keine Vorlage Mietvertrag). Die Wohnungsgeberbestätigung ist bei der Anmeldung durch die meldepflichtige(n) Person(en) vorzulegen.

Die Gemeinde Eppendorf erhebt personenbezogene Daten im Zusammenhang mit dem oben angeführten Vorgang entsprechend den gesetzlichen Vorschriften des § 19 Abs. 1 Bundesmeldegesetz. Wir sind aufgrund Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung verpflichtet, Ihnen die nachfolgenden Informationen bereitzustellen:

1. Verantwortlicher:

Gemeinde Eppendorf
Großwaltersdorfer Straße 8
09575 Eppendorf

E-Mail: info@gemeinde-eppendorf.de
Telefon: 037293 78-0

2. Datenschutzbeauftragte:

Gemeinde Eppendorf
Datenschutzbeauftragte
Großwaltersdorfer Straße 8
09575 Eppendorf

E-Mail: datenschutz@gemeinde-eppendorf.de
Telefon: 037293 78-111

3. Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten:

Der Wohnungsgeber ist gemäß § 19 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) verpflichtet, bei der Anmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug schriftlich innerhalb der in § 17 Absatz 1 genannten Frist zu bestätigen. Die Bestätigung darf nur vom Wohnungsgeber oder einer von ihm beauftragten Person ausgestellt werden.

4. Kategorien der bereitzustellenden Daten,

Erforderliche Angaben der Wohnungsgeberbestätigung sind:

- Name und Anschrift des Wohnungsgebers
Ist der Wohnungsgeber nicht Eigentümer, ist der Name des Eigentümers einzutragen.
- Einzugsdatum
- Anschrift der Wohnung
- Namen der meldepflichtigen Personen
- Unterschrift des Wohnungsgebers

Die Nichteinhaltung von Meldepflichten durch die meldepflichtige(n) Person(en) bzw. die Nichteinhaltung der Wohnungsgeberpflichten durch den Wohnungsgeber kann nach § 54 BMG mit Bußgeld geahndet werden.

5. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten:

Artikel 6 Abs. 1 lit. e Datenschutz-Grundverordnung, § 4 Abs. 1 Nr. 1 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz.

6. Empfänger der personenbezogenen Daten:

Gemäß §§ 34 Abs. 3 und 37 BMG können die Daten an öffentliche Stellen sowie innerhalb der Verwaltungseinheit weitergegeben werden.

7. Speicherung:

Für die Datenverarbeitung nutzen wir IT-Verfahren, die in unserem Auftrag zweck- und weisungsgebunden durch einen deutschen Dienstleister innerhalb der EU betrieben werden (Auftragsverarbeitung gem. Artikel 28 EU-Datenschutzgrundverordnung).

Nach dem Wegzug oder Tod des Einwohners hat die Meldebehörde alle Daten, die nicht der Feststellung der Identität und dem Nachweis der Wohnung dienen sowie nicht für Wahl- und Lohnsteuerzwecke oder zur Durchführung von staatsangehörigkeitsrechtlichen Verfahren erforderlich sind, unverzüglich zu löschen.

Nach Ablauf von fünf Jahren seit Wegzug oder Tod des Einwohners werden die zur Erfüllung der Aufgaben der Meldebehörden gespeicherten Daten für die Dauer von 50 Jahren aufbewahrt und durch technische und organisatorische Maßnahmen gesichert. Während dieser Zeit dürfen die Daten mit Ausnahme des Familiennamens und der Vornamen sowie früheren Namen, des Geburtsdatums, des Geburtsortes sowie bei Geburt im Ausland auch des Staates, der derzeitigen und früheren Anschriften, des Auszugsdatums sowie des Sterbedatums, des Sterbeortes sowie bei Versterben im Ausland auch des Staates nicht mehr verarbeitet werden. Für die in § 13 Abs. 2 Satz 3 BMG bestimmten Fälle gilt das Verbot der Verarbeitung nicht. Für bestimmte Daten gelten nach § 14 Absatz 2 BMG kürzere Lösungsfristen.

8. Ihre Rechte als betroffene Person:

Ihnen stehen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogenen Daten (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Berichtigung Sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten (Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 21 Datenschutz-Grundverordnung)

9. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde:

Sie haben nach Artikel 77 Datenschutz-Grundverordnung das Recht, sich bei Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt. Aufsichtsbehörde ist

Der Sächsische Datenschutzbeauftragte
Devrienstraße 1
01067 Dresden

10. Datenübermittlung:

Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation erfolgt nicht.

11. Es findet keine automatisierte Entscheidungsfindung statt.

